

Gesundheitsrecht Gesundheitsplanung

# Information

Stand März 2020

über die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Ausbildung durch
Nostrifikation / Nostrifizierung
(= Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen. Dieses Anerkennungsverfahren kommt bei sogenannten Drittstaatsangehörigen oder -ausbildungen zur Anwendung)

### Warum ist eine Anerkennung/Nostrifikation überhaupt notwendig?

Eine Ausübung von Gesundheitsberufen in Österreich bedarf einer Berufsberechtigung. Im Falle einer außerhalb Österreichs erworbenen Qualifikation ist eine Anerkennung durch die zuständigen österreichischen Behörden vor der Ausübung unabdingbar. Ohne Anerkennung begehen sowohl Ausübende als auch jene, die diese Personen heranziehen, neben allfälligen zivilund strafrechtlichen Haftungsfolgen eine mit Geldstrafe bedrohte Verwaltungsübertretung.

Die Ausbildungen in den Gesundheitsberufen (gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegeassistenz, etc.) beruhen - ebenso wie in anderen Berufen - in den einzelnen Staaten auf unterschiedlichen Ausbildungskonzepten und Ausbildungssystemen. Das Niveau der österreichischen Ausbildungen ist insgesamt sehr hoch. Im Ausland erworbene Ausbildungen bzw. die diese Ausbildung bescheinigenden Urkunden können anerkannt werden, wenn die Ausbildung die in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, also gleichwertig ist.

Die Gleichwertigkeit der Ausbildung muss sowohl in der theoretischen, als auch in der praktischen Ausbildung gegeben sein. Es wäre eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Österreichern und Nichtösterreichern, wenn bei der Anerkennung von nicht in Österreich erworbenen Ausbildungen nicht der gleiche Maßstab in der Beurteilung angelegt werden würde. Österreich ist zudem bestrebt, das hohe Niveau der in der Gesundheitsversorgung zur Ausübung des Berufes Berechtigten beizubehalten.

Wenn die Ausbildung inhaltlich und/oder umfangmäßig nicht oder nicht auf allen Gebieten gleichwertig ist und die für die Ausübung in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichend vermittelt hat, muss eine Ergänzungsausbildung absolviert werden.

# Zuständigkeiten

# 1. Österreichische Fachhochschulen entscheiden ua. über den Antrag auf Nostrifikationen im Beruf

Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit im Drittstaat absolvierter Hochschulausbildung

## 2. <u>Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) je Bundesland</u>

- Angehörige Pflegeassistenzberufe
- Angehörige der medizinischen Assistenzberufe
- Sanitäter
- Medizinische Masseure/-innen, Heilmasseure/-innen
- Zahnärztliche Assistenz und Prophylaxeassistenz

## 3. <u>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz</u> Radetzkystraße 2, 1030 Wien

#### Anerkennung durch Berufszulassung

Sie basiert auf den europäischen Richtlinien über Berufsanerkennungsregeln und kommt für EU-BürgerInnen und Staatsangehörige des EWR sowie für SchweizerInnen und bestimmte begünstigte Drittstaatsangehörige bzw. bei Ausbildungen im EU-Raum, EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung.

Informationen zur <u>Berufszulassung</u> siehe unter http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/

# Vorgangsweise im Nostrifikationsverfahren

Im Nostrifikationsverfahren wird nach Vorlage sämtlicher Unterlagen die im Ausland erworbene Ausbildung (Theorie und Praktika) anhand des österreichischen Lehrplanes verglichen. Für den Nachweis der Gleichwertigkeit wird von der Behörde ein Sachverständigengutachten eingeholt bzw. ein Expertenhearing durchgeführt.

Die Anerkennung (Nostrifikation) der im Ausland erworbenen Ausbildungen bzw. der diese bescheinigenden Urkunden erfolgt mit Bescheid. Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an eine oder mehrere der folgenden Bedingungen zu knüpfen:

- 1. erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissioneller Ergänzungsprüfungen bzw. -ausbildungen.
- 2. erfolgreiche Absolvierung der Fachbereichsarbeit,
- 3. erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der im Ausland erworbenen Ausbildung nicht vor, d.h. wenn die Ausbildung nicht gleichwertig ist, so muss der Antrag abgewiesen werden.

Mit welchen Kosten, die von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu leisten sind, ist zu rechnen?

- ca € 150,- für Sachverständigen-Gutachten
- ca € 200,- Verwaltungsgebühren

Sollten sich während des Verfahrens Adress- oder Namensänderungen ergeben, ersuchen wir Sie, uns davon in Kenntnis zu setzen.

# Welche Unterlagen werden für die Nostrifikation (Z 1.) benötigt?

Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungen bzw. diese bescheinigenden Urkunden ist ein persönlich unterschriebener schriftlicher Antrag beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 9/01, Postfach 527, 5010 Salzburg einzubringen.

- Nachweise über die im Ausland erworbene Berufsberechtigung:
  - ⇒ Diplom, Abschlusszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis, alle Jahreszeugnisse; allenfalls versehen mit der behördlichen Beglaubigung (Apostille, diplomatische Beglaubigung siehe dazu Informationen Seiten 4-5)

#### ⇒ allenfalls

- Nachweis über ein gemäß landesrechtlichen Vorschriften absolviertes Volontariat/Fachausbildung (Ausbildungsbestätigung, aus der die Dauer der praktischen Ausbildung sowie eine Beschreibung der praktischen Tätigkeiten bzw. der Einsatz an den jeweiligen Abteilungen des Krankenhauses ersichtlich ist) sowie
- Zeugnis über die absolvierte Fachausbildung
- ullet Lebenslauf (Angaben zur Person, die Schulbildung, berufliche Tätigkeiten, ...)
- Heiratsurkunde oder andere Urkunden, falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf Diplomen, Jahreszeugnissen usw. übereinstimmt
- Nachweise über frühere oder gegenwärtige Arbeitsverhältnisse, mit Angabe der Art und Dauer der beruflichen Verwendung
- Fotokopie des Reisepasses, u.zw. jener Seiten, aus denen Personalien und Gültigkeitsdauer ersichtlich sind
- · Nachweis eines Hauptwohnsitzes
- Sofern kein Hauptwohnsitz in Österreich besteht, Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten mit zustellfähiger Anschrift in Österreich sowie weitere Nachweise hinsichtlich des in Aussicht genommenen Wohnsitzes, Berufssitzes, Dienstortes bzw. Ortes der beruflichen Tätigkeit.
   Meldebescheinigung des Zustellungsbevollmächtigten

Sämtliche Unterlagen sind im Original bzw. in einer in Österreich gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie mit Übersetzung von einem gerichtlich beeidigten österr. Sachverständigen vorzulegen. Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend zurückgeschickt. Nicht beglaubigte Fotokopien bzw. nicht übersetzte Dokumente können als Nachweis nicht anerkannt werden.

# Information zur Beglaubigung von ausländischen Urkunden

### **Allgemeines**

Ausländische Urkunden benötigen im Rechtsverkehr mit Österreich oft eine Beglaubigung oder Legalisation, damit sie von österreichischen Behörden anerkannt werden können. Eine Beglaubigung ist grundsätzlich ein Formalakt, welcher die Echtheit einer Unterschrift und der Eigenschaft, in der der Unterzeichnende gehandelt hat, und allenfalls eines Siegels (oder Stempels) bestätigt. Damit wird letztlich auch der Aussteller der Urkunde bestätigt. Mit vielen Ländern hat Österreich Abkommen geschlossen, welche je nach Art und Umfang dieses Abkommens zahlreiche Erleichterungen bis hin zu einer völligen Beglaubigungsfreiheit bewirken.

### Vorgangsweise zur Einholung einer Beglaubigung für ausländische Urkunden

Im Zuge des Nostrifikationsverfahrens sind Urkunden (Diplome, Zeugnisse, Lehrplan), sofern keine Beglaubigungsfreiheit vorliegt, mit der erforderlichen Apostille zu versehen bzw. unterliegen der vollen diplomatischen Beglaubigung. Ob Sie eine diplomatische Beglaubigung oder eine Apostille für eine ausländische Urkunde benötigen, oder ob Sie Ihre Urkunde ohne weiteres Formerfordernis in Österreich verwenden können, hängt davon ab, ob es im Rechtsverkehr zwischen Österreich und dem Herkunftsland der Urkunde entsprechende Abkommen gibt.

a) Apostille (Befreiung von der Beglaubigung durch diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörden (BGBL 28/1968) Gemäß dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung durch diplomatische und konsularische Vertretungsbehörden werden ausländische Urkunden im Nostrifikationsverfahren anerkannt, wenn diese mit einer Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) versehen sind. <a href="Daher">Daher</a>: Sollte das Herkunftsland Ihrer Urkunde dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten sein, dann muss von der zuständigen ausländischen Behörde lediglich eine Apostille angebracht werden.

### b) volle diplomatische Beglaubigung

Sofern es keine zwischenstaatlichen Abkommen oder intern. Verträge zwischen Österreich und dem Land, in dem die Ausbildung absolviert wurde gibt, ist es für eine Anerkennung von Urkunden notwendig, dass diese

- 1. nach dem jeweiligen innerstaatlichen Beglaubigungsweg
- 2. durch das lokale Außenministerium im Herkunftsland der Urkunde und
- 3. durch die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Honorarkonsulat)

überbeglaubigt (letztbeglaubigt) werden. Letztbeglaubigung bedeutet, dass das Amtssiegel und die Unterschrift im Herkunftsstaat von der für Österreich zuständigen Vertretungsbehörde beglaubigt werden. Erst nach Erfüllung dieser Formvorschriften ist eine im Ausland errichtete Urkunde für Österreich anerkennungsfähig. Diese Form der Beglaubigung nennt sich "diplomatische Beglaubigung".

#### c) zwischenstaatliche Abkommen (Beglaubigungsfreiheit)

Soweit die Republik Österreich mit anderen Staaten ein bi- oder multilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungen abgeschlossen hat, sind keine behördlichen Bestätigungen erforderlich.